

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA)

vom 22. Mai 2008 (Stand am 1. Januar 2014)

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion, dem Eidgenössischen Institut für
Metrologie¹ und dem Bundesamt für Verkehr,
gestützt auf die Artikel 4 Absatz 5, 9 Absätze 2 und 3, 11 Absatz 3, 13 Absatz 3,
15 Absatz 1, 18, 24 Absatz 4, 26 Absatz 5, 44 Absatz 2 sowie 45 Absatz 3
der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007² (SKV),
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur SKV.

Art. 2 Kontroll- und Auswertungspersonal

¹ Die Zuständigkeit für die Durchführung von Kontrollen im Strassenverkehr richtet sich nach den Artikeln 3 und 4 SKV.

² Messsysteme zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen dürfen nur durch geschultes Personal aufgestellt, eingerichtet, betrieben und gewartet werden.

³ Das Kontroll- und Auswertungspersonal muss:

- a. über die nötigen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der Messart, dem Messsystem, der Durchführung der jeweiligen Messung sowie der Auswertung der Messdaten verfügen;
- b. durch die zuständige Behörde zur Durchführung der Kontroll- und Auswertungstätigkeiten ermächtigt sein.

Art. 3 Messverfahren und Messsysteme

¹ Die Anforderungen an Messverfahren, Messsysteme und Zusatzgeräte, die im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen für die amtliche Feststellung von Sachverhalten verwendet werden, das Inverkehrbringen solcher Systeme und Geräte sowie

AS 2008 2447

¹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 26. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6801). Die Änderung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² SR 741.013

die Kontrolle nach dem Inverkehrbringen richten sich nach der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006³ sowie nach allfälligen messmittelspezifischen Verordnungen.

² Wer ein Messsystem verwendet, muss sicherstellen, dass es den rechtlichen Anforderungen entspricht und dass die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere allfällige Vorschriften über die Zulassung, die Eichung und die Kennzeichnung von Messsystemen.

³ Die im Rahmen der Zulassung festgelegten Verwendungszwecke, Betriebsbedingungen und Auflagen sowie die Bedienungsanleitung des Herstellers sind zu beachten.

⁴ ...⁴

Art. 4 Durch Messsysteme festgestellte Widerhandlungen

¹ Jede durch ein Messsystem festgestellte Widerhandlung muss so erfasst werden, dass die Messwerte eindeutig einem bestimmten Fahrzeug oder einem Fahrzeugführer oder einer Fahrzeugführerin zugeordnet werden können.

² Als Feststellung von Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970⁵ gilt die Feststellung gestützt auf ein Bild- oder Filmdokument eines automatischen Messsystems.

Art. 5 Datenübertragung

Bei der digitalen Übertragung von Mess- und Bilddaten muss die Datenintegrität sichergestellt sein.

2. Kapitel: Geschwindigkeitskontrolle und Rotlichtüberwachung

1. Abschnitt: Geschwindigkeitskontrolle

Art. 6 Messarten

Bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen sind in erster Linie folgende Messarten zu wählen:

- a. Messungen mit stationären Messsystemen, die durch eine Messperson beaufsichtigt werden;
- b. Messungen mit stationären Messsystemen, die autonom betrieben werden;
- c. mobile Messungen:

³ SR **941.210**

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS **2011 5645**).

⁵ SR **741.03**

1. aus einem mit einem Messsystem ausgerüsteten Fahrzeug oder einem Helikopter (Moving-Geschwindigkeitsmessung), oder
 2. durch Nachfahren und Ermittlung der Geschwindigkeit durch einen Geschwindigkeitsvergleich zwischen den beiden Fahrzeugen (Nachfahrkontrolle);
- d. Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen zur Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeit über einen Strassenabschnitt; die Messungen werden mit stationären Messsystemen vorgenommen, die autonom betrieben werden.

Art. 7 Andere Feststellungen von Geschwindigkeitsüberschreitungen

¹ Geschwindigkeitsüberschreitungen können anlässlich einer Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder einer Unfallabklärung aufgrund von Aufzeichnungen von Fahrt- und Restwegschreibern sowie Datenaufzeichnungsgeräten festgestellt werden.

² Werden gestützt auf eine solche Feststellung Einlageblätter zur Einleitung von Massnahmen eingezogen, so ist ihr Einzug dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin schriftlich zu bestätigen, und er oder sie ist anzuweisen, die Bestätigung dem Arbeitgeber abzugeben.

³ Nachfahrmessungen ohne kalibriertes Nachfahrmesssystem sind auf Fälle von massiver Geschwindigkeitsüberschreitung zu beschränken.

Art. 8 Sicherheitsabzug

¹ Vom auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Geschwindigkeitsmesswert sind folgende Werte abzuziehen:

- a. bei Radarmessungen:
 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
- b. bei Lasermessungen:
 1. 3 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 4 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 3. 5 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
- c. bei stationären Radarmessungen in Kurven:
 1. 10 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 14 km/h bei einem Messwert ab 101 km/h;
- d. bei mobilen Messungen nach Artikel 6 Buchstabe c Ziffer 1 mit Radar (Moving-Radar):
 1. 7 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 2. 8 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 3. 9 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;

- e. bei Messungen mit stationären Schwellendetektoren wie induktive Schleifen, Piezosensoren, optische Schwellendetektoren:
 - 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 - 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
 - f. bei Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen:
 - 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
 - 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;
 - g.⁶ bei Nachfahrkontrollen mit einem für diesen Zweck zugelassenen Videogeschwindigkeitsmesssystem und automatischer Auswertung des Messvorgangs mit einer genehmigten Software: automatischer, vom Kontroll- und Auswertungspersonal nicht beeinflussbarer Sicherheitsabzug gemäss Zulassungsdokument des Eidgenössischen Instituts für Metrologie;
 - h.⁷ bei anderen Nachfahrkontrollen als nach Buchstabe g: die Werte gemäss der Tabelle in Anhang 1;
 - i.⁸ bei Nachfahrmessungen ohne kalibriertes Nachfahrmesssystem folgende Sicherheitsabzüge:
 - 1. 15 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 15 Prozent bei einem Messwert ab 101 km/h, oder
 - 3. ein vom Eidgenössischen Institut für Metrologie im Einzelfall bestimmter Abzug;
 - j.⁹ bei Geschwindigkeitsermittlungen auf der Basis eines zugelassenen Abstandsmessverfahrens:
 - 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101 bis 150 km/h,
 - 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h.
- ² Bei Aufzeichnungen von Fahrt- und Restwegschreibern sowie Datenaufzeichnungsgeräten sind von der aufgezeichneten Geschwindigkeit abzuziehen:
- a. 10 km/h bei analogen Fahrtsschreibern (Art. 100 Abs. 1 Bst. b der V vom 19. Juni 1995¹⁰ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS) und bei analogen Restwegschreibern;

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

¹⁰ SR 741.41

- b. 6 km/h bei digitalen Fahrtschreibern (Art. 100 Abs. 1 Bst. a VTS) und bei digitalen Restwegschreibern;
- c. 14 km/h bei Datenaufzeichnungsgeräten (Art. 102 VTS).

³ Erfolgt die Geschwindigkeitsermittlung unter Verwendung eines Rotlichtüberwachungssystems in Kombination mit nicht typengeprüften Schleifendetektoren, so sind vom ermittelten Wert abzuziehen:

- a. 5 km/h bei einem Messwert bis 50 km/h;
- b. 10 Prozent bei einem Messwert ab 51 km/h.

Art. 9 Dokumentation

Die im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen erfassten Messwerte sind zusammen mit der Verkehrssituation bildlich zu dokumentieren. Das ASTRA kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

2. Abschnitt: Rotlichtüberwachungssysteme

Art. 10

¹ Rotlichtüberwachungssysteme dienen in erster Linie der Feststellung von Widerhandlungen gegen das Haltegebot durch Lichtsignale.

² Sie können mit Systemen zur Geschwindigkeitsmessung kombiniert werden.

3. Kapitel: Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit

Art. 11

Die für die Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit verwendete Kontrollsoftware muss mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- a. Auslesen der Daten aus der Fahrerkarte ohne digitalen Fahrtschreiber;
- b. Auslesen der Fahrtschreiber- und Fahrerkartendaten aus dem digitalen Fahrtschreiber;
- c. Digitalisieren von Einlageblättern;
- d. manuelles Erfassen von Daten;
- e. Auswerten der nationalen und internationalen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften;
- f. Auswerten der Geschwindigkeit und der Wegstrecke;
- g. Auswerten der Daten aus dem Fahrtschreiber, den Einlageblättern und den Fahrerkarten;

- h. Importieren, Exportieren und Archivieren von Originaldateien aus dem digitalen Fahrtschreiber und den Fahrerkarten;
- i. Anschliessen an das schweizerische Fahrtschreiberkartenregister sowie die entsprechenden ausländischen Register zur Datenüberprüfung und -meldung;
- j. statistisches Auswerten der Daten sowie Übergeben von Daten an andere Datenverwerter.

4. Kapitel: Gewichtskontrolle

Art. 12 Funktionskontrolle

Vor der eigentlichen Messung sind die eingesetzten Messsysteme einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Bei Messungen mit zwei Radlastwaagen ist überdies die Übereinstimmung der Messgenauigkeit der beiden Radlastwaagen zu überprüfen.

Art. 13 Sicherheitsabzug bei Brücken- und Achslastwaagen

¹ Wo ein bestimmtes Gewicht nicht überschritten werden darf, ist bei Messungen mit Brücken- und Achslastwaagen ein Sicherheitsabzug von 3 Prozent der ermittelten Achslast oder des ermittelten Betriebsgewichtes vorzunehmen.

² Wo ein bestimmtes Gewicht, namentlich das minimale Adhäsionsgewicht, nicht unterschritten werden darf, ist ein Sicherheitswert von 3 Prozent zu den ermittelten Achslasten beziehungsweise Betriebsgewichtes dazuzuzählen.

Art. 14 Sicherheitsabzug bei Radlastwaagen

¹ Wo ein bestimmtes Gewicht nicht überschritten werden darf, ist bei Messungen mit Radlastwaagen ein Sicherheitsabzug von 3 Prozent der ermittelten Achslast oder des ermittelten Betriebsgewichtes vorzunehmen. Als ermittelter Wert gilt dabei:

- a. bei einer Zeigerstellung zwischen zwei Teilstrichen der jeweils tiefere der beiden Messwerte;
- b. bei einer Zeigerstellung auf einem Teilstrich der diesem entsprechende Messwert;
- c. bei Geräten mit einer Digitalanzeige der angezeigte Messwert abzüglich einen halben Teilungswert.

² Wo ein bestimmtes Gewicht nicht unterschritten werden darf, ist ein Sicherheitswert von 3 Prozent zu den ermittelten Achslasten beziehungsweise Betriebsgewichtes dazuzuzählen. Als ermittelter Wert gilt dabei:

- a. bei einer Zeigerstellung zwischen zwei Teilstrichen der jeweils höhere der beiden Messwerte;
- b. bei einer Zeigerstellung auf einem Teilstrich der diesem entsprechende Messwert;

- c. bei Geräten mit einer Digitalanzeige der angezeigte Messwert zuzüglich einen halben Teilungswert.

5. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen

Art. 15 Begriff

Profilmessanlagen sind elektronische und mit Laserscannern ausgerüstete Messsysteme zur amtlichen Feststellung der Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen.

Art. 16 Sicherheitsabzug

Von den durch Profilmessanlagen ermittelten und auf den nächsten ganzen Zentimeter abgerundeten Messwerten betreffend die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen sind die folgenden Werte abzuziehen:

- a. 5 cm betreffend die Höhe;
- b. 4 cm betreffend die Breite; und
- c. 10 cm betreffend die Länge.

6. Kapitel: Kontrolle der Fahrfähigkeit

1. Abschnitt: Atem-Alkoholmessungen

Art. 17 und 18¹¹

Art. 19 Bedienungsanleitung

Atemalkoholtestgeräte¹² müssen nach der Bedienungsanleitung des Herstellers verwendet werden.

Art. 20 Sicherheitsabzug

Von den Messwerten bei Messungen mit Atemalkoholtestgeräten dürfen keine Abzüge vorgenommen werden.

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5645).

¹² Ausdruck gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5643). Diese Anpassung wurde im ganzen Text berücksichtigt.

Art. 21¹³ Gerätestörung

Bei Gerätestörungen oder Zweifeln an der Messgenauigkeit darf das Gerät erst wieder verwendet werden, nachdem es einer Instandhaltung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des EJPD vom 28. Mai 2011¹⁴ über Atemalkoholmessmittel (AAMV) und einer Justierung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c AAMV unterzogen wurde.

2. Abschnitt: Blut- und Urinuntersuchung**Art. 22** Auftrag

¹ Die zuständige Behörde muss den Auftrag zur Blut- und Urinuntersuchung unter Verwendung des Protokolls nach Anhang 2 erteilen.

² Der Auftrag zur Untersuchung auf Betäubungs- oder Arzneimittel enthält zusätzlich einen Auftrag zur Blutalkoholuntersuchung, wenn der Verdacht besteht, dass die betroffene Person neben Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln auch Alkohol konsumiert hat.

³ Die Behörde muss dem Laboratorium alle erforderlichen Daten und Informationen übermitteln, namentlich das Protokoll einer allenfalls erfolgten ärztlichen Untersuchung nach Anhang 3.

⁴ Das Laboratorium muss die beauftragende Behörde unverzüglich informieren, wenn es im Zusammenhang mit den eingegangenen Proben und Unterlagen Unstimmigkeiten feststellt oder wenn es den Auftrag nicht erfüllen kann.

Art. 23 Dokumentationspflicht

Das Laboratorium muss die Ergebnisse der Untersuchungen dokumentieren und für die beauftragende Behörde einen schriftlichen Prüfbericht oder ein schriftliches Gutachten verfassen.

Art. 24 Gegenexpertise

¹ Ordnet die zuständige Behörde eine Gegenexpertise zu einer Untersuchung an, so muss sie das damit beauftragte Laboratorium darauf hinweisen, dass es eine Gegenexpertise durchzuführen hat.

² Das Laboratorium, das die zu beurteilende Erstuntersuchung durchgeführt hat, stellt der für die Durchführung der Gegenexpertise bestimmten Fachperson die fragliche Probe und bei Bedarf die Messprotokolle der entsprechenden Serie zur Verfügung.

³ Die Fachperson muss das Resultat der Gegenexpertise erläutern.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5645).

¹⁴ SR 941.210.4

⁴ Bestätigt die Gegenexpertise das Resultat der Erstuntersuchung, so gilt zur Feststellung der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungs- oder Arzneimitteln das Resultat der Erstuntersuchung.

Art. 25 Aufbewahrung von Proben und Aufzeichnungen

¹ Das Laboratorium muss:

- a. die nach den Untersuchungen übrig gebliebenen Blut- und Urinproben im Originalgefäss in einem Tiefkühler bei mindestens minus 18 Grad Celsius während mindestens eines Jahres oder gemäss Anordnung der Untersuchungsbehörde bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahren;
- b. alle für eine Rückverfolgbarkeit erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

² Das Laboratorium muss die minimalen Aufbewahrungsfristen im Prüfbericht oder im Gutachten nennen.

³ Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen verlangen.

3. Abschnitt: Protokollierung, Nachtrunk

Art. 26

¹ Die Durchführung der Atem-Alkoholprobe, die Sicherstellung von Urin, die Feststellungen der Kontrollbehörde, die Anerkennung der Atem-Alkoholmessungen sowie der Auftrag zur Blutentnahme und Sicherstellung von Urin oder die Bestätigung des Auftrags (Art. 13 Abs. 3 SKV) sind in einem Protokoll nach Anhang 2 festzuhalten.

² Macht die betroffene Person geltend, nach dem Ereignis Alkohol konsumiert zu haben (Nachtrunk), so ist sie eingehend über die Art der Getränke, die Menge und den Zeitpunkt der Konsumation zu befragen. Allfällige Beweismittel sind sicherzustellen.

³ Das Protokoll der ärztlichen Untersuchung nach Artikel 15 Absatz 1 SKV richtet sich nach Anhang 3.

4. Abschnitt: Anerkennung der Laboratorien

Art. 27 Einreichung des Gesuchs

¹ Das Anerkennungsgesuch muss mit einer vollständigen Dokumentation nach den Weisungen des ASTRA eingereicht werden.

² Das Gesuch um Anerkennung als Laborleiter oder Laborleiterin, als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie als Sachverständiger oder Sachverständige muss vom Laboratorium oder der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Art. 28 Provisorische Anerkennung als Laboratorium

- ¹ Die Anerkennung als Laboratorium wird vorerst provisorisch erteilt.
- ² Das ASTRA erteilt die provisorische Anerkennung für die Dauer eines Jahres, wenn das Gesuch die formellen Voraussetzungen erfüllt und das Laboratorium eine Eignungsprüfung bestanden hat.
- ³ Das ASTRA kann die provisorische Anerkennung entziehen, wenn das Laboratorium die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Art. 29 Definitive Anerkennung als Laboratorium

- ¹ Das ASTRA erteilt die definitive Anerkennung, wenn das Laboratorium während der Dauer der provisorischen Anerkennung die vom ASTRA veranlassten Eignungsprüfungen sowie ein Audit bestanden hat.
- ² Erfüllt das Laboratorium diese Voraussetzungen nicht, so kann das ASTRA die provisorische Anerkennung verlängern, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen in Aussicht steht.
- ³ Das ASTRA führt eine Liste der anerkannten Laboratorien.

Art. 30 Entzug der definitiven Anerkennung als Laboratorium

Das ASTRA kann die definitive Anerkennung namentlich dann entziehen, wenn das Laboratorium:

- a. an einer Eignungsprüfung ohne Begründung nicht teilnimmt;
- b. eine Eignungsprüfung nicht besteht und die daraufhin verfügten Auflagen nicht innert der angesetzten Frist erfüllt;
- c. ein Audit verweigert;
- d. die nach einem Audit verfügten Auflagen nicht innert der angesetzten Frist erfüllt;
- e. die Anforderungen dieser Verordnung oder der Weisungen des ASTRA nicht erfüllt.

Art. 31 Anerkennung als Laborleiter oder -leiterin

- ¹ Das ASTRA anerkennt als Laborleiter oder Laborleiterin beziehungsweise als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin Personen, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung namentlich in Chemie, Biochemie oder Pharmazie sowie über besondere Erfahrung im entsprechenden Fachgebiet (Blutalkoholanalytik, forensische Toxikologie) verfügen.
- ² Dem Anerkennungs-gesuch müssen ein Lebenslauf und eine Dokumentation der bisherigen beruflichen Tätigkeit beigelegt werden.
- ³ Das ASTRA kann Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 bewilligen.

5. Abschnitt: Qualitätssicherung bei Laboratorien

Art. 32 Externe Qualitätskontrollen

¹ Die Laboratorien müssen sich an den vom ASTRA veranlassten regelmässigen Eignungsprüfungen (externe Qualitätskontrollen) beteiligen. Das ASTRA kann dazu Experten und Expertinnen beiziehen.

² Die Resultate der Eignungsprüfungen sind vertraulich. Sie werden allen teilnehmenden Laboratorien mitgeteilt. Dabei bleibt die Zuordnung der Laboratorien anonym.

Art. 33 Audits

¹ Die Laboratorien müssen sich den vom ASTRA regelmässig veranlassten Audits unterziehen.

² Jedes Laboratorium wird mindestens alle fünf Jahre auditiert. Bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten kann ein Audit jederzeit durchgeführt werden.

³ Die Laboratorien müssen den Auditoren und Auditorinnen freien Zugang zu den Räumlichkeiten, Geräten, Akten und Journalen gewähren und Auskunft über die Methoden, die Geräte und die internen Qualitätsmassnahmen geben.

⁴ Ist ein Laboratorium von der schweizerischen Akkreditierungsstelle nach Artikel 5 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁵ akkreditiert, so werden keine Audits nach Absatz 1 durchgeführt. Das Laboratorium muss jedoch nach jedem Audit eine Checkliste gemäss den Weisungen des ASTRA einreichen. Vorbehalten bleiben vom ASTRA veranlasste Audits bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten.

6. Abschnitt: Nachweis von Betäubungsmitteln

Art. 34

Die Betäubungsmittel nach Artikel 2 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹⁶ gelten als nachgewiesen, wenn die Messwerte im Blut die folgenden Grenzwerte erreichen oder überschreiten:

- a. THC: 1,5 µg/L
- b. freies Morphin: 15 µg/L
- c. Kokain: 15 µg/L
- d. Amphetamin: 15 µg/L
- e. Methamphetamin: 15 µg/L

¹⁵ SR 946.512

¹⁶ SR 741.11

- f. MDEA: 15 µg/L
- g. MDMA: 15 µg/L

7. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeuge

Art. 35 Kontrolle des technischen Zustandes: Prüfbericht und Bescheinigung

¹ Der Prüfbericht nach Artikel 24 Absatz 4 SKV richtet sich nach den Vorgaben in Anhang 4.

² Anstelle eines Prüfberichts kann eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle (Kontrollbescheinigung) ausgehändigt werden. Diese muss mindestens die Angaben nach den Ziffern 1-5, 9 und 13 des Prüfberichtes in Anhang 4 enthalten und allfällige Beanstandungen aufführen.

Art. 36 Gefahrgutkontrolle: Prüfbericht und Bescheinigung

¹ Die ausgefüllte Prüfliste (Prüfbericht) nach Artikel 26 Absatz 3 SKV richtet sich nach den Vorgaben in Anhang 5.

² Die Kontrollbescheinigung muss mindestens die Angaben nach den Ziffern 1–5, 7 und 40 des Prüfberichtes in Anhang 5 enthalten und allfällige Beanstandungen aufführen.

8. Kapitel: Meldungen der Kantone

Art. 37 Zeitpunkt der Meldungen an das ASTRA

¹ Die Kantone übermitteln an die zentrale Datenbank des ASTRA (Art. 47 Abs. 1 SKV):

- a. die Meldungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a–c und e SKV jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres;
- b. die Meldungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d SKV jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres.

² Von Absatz 1 abweichende Meldefristen, die sich auf eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA stützen, bleiben vorbehalten.

Art. 38 Form der Meldungen an das Bundesamt für Verkehr

Bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung erfolgen die Meldungen mittels der vom Bundesamt für Verkehr zur Verfügung gestellten Formulare. In den übrigen Fällen ist dem Bundesamt für Verkehr eine Kopie des Anzeigerapportes an die Untersuchungsbehörden zuzustellen.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen¹⁷

Art. 38a¹⁸ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. November 2011
Atemalkoholtestgeräte, die nach der AAMV¹⁹ bis zum 31. Dezember 2012 nach
bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen die Anforderungen
nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des bisherigen Rechts²⁰ erfüllen.

Art. 39 Inkrafttreten²¹

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012
(AS **2011** 5645).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012
(AS **2011** 5645).

¹⁹ SR **941.210.4**

²⁰ AS **2008** 2447

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012
(AS **2011** 5645).

Anhang 1²²
(Art. 8 Abs. 1 Bst. h)

Sicherheitsabzug bei Nachfahrkontrollen

Messmethode			Sicherheitsabzug* bei einer Messstrecke von mindestens:			
			200 m	500 m	1000 m	2000 m
Geschwindigkeitsmessgerät mit Rechner	Konstanter Abstand	Mittelwert über gesamte Messstrecke oder mitlaufendes Messfenster zur Ermittlung der schnellsten Fahrstrecke innerhalb der gesamten Messstrecke.	–	15	10	8
	Freie Nachfahrt	Mittelwert über gesamte Messstrecke. Abstand variabel, am Schluss grösser als zu Beginn der Messung.	–	–	8	6
Geschwindigkeitsmessgerät mit Rechner und Video	Konstanter Abstand	Mittelwert über gesamte Messstrecke oder mitlaufendes Messfenster zur Ermittlung der schnellsten Fahrstrecke innerhalb der gesamten Messstrecke.	15	10	8	6
	Freie Nachfahrt	Mittelwert über gesamte Messstrecke. Abstand variabel, am Schluss grösser als zu Beginn der Messung.	15	10	8	6
	Nach Fixpunkten	Weg-Zeitmessung. Mittelwert über die gesamte Messstrecke. Abstand variabel.	–	10	8	6

* Bei einer ermittelten Geschwindigkeit bis 100 km/h erfolgt der Sicherheitsabzug in km/h, bei einer ermittelten Geschwindigkeit über 100 km/h in Prozent.

²² Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

Anhang 2²³
(Art. 22 Abs. 1 und 26 Abs. 1)

Protokoll bei Verdacht auf Fahruntfähigkeit (namentlich Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum, Übermüdung) und Auftragsbestätigung zur Blut-/Urinentnahme

1 Personalien

Name:	Vorname:	Geboren:
Geschlecht:	männlich	weiblich
Adresse:		

2 Die Person war:

Motorwagenführer/in	Motorradführer/in	Motorfahrradführer/in
Radfahrer/in	Fussgänger/in	

3 Sachverhalt (Grund der Untersuchung)

Unfall	Verkehrskontrolle	Anderes:
Ereignisdatum:	Ereigniszeit:	
Kurze Beschreibung (was ist geschehen?):		

4 Angaben der Person betreffend Einnahme von Alkohol, Betäubungs-, Arzneimitteln

41 Vor dem Ereignis

Was/wie viel?			
Wie? (bei Betäubungs-/ Arzneimitteln)	von	bis	
Wann?	von	bis	Trink-Ende bei Alkohol

42 Nach dem Ereignis

Was/wie viel?			
Wie? (bei Betäubungs-/ Arzneimitteln)	von	bis	
Wann?	von	bis	Trink-Ende bei Alkohol

43 Angaben der Person zu allfälligem Nachtrunk

5 Angaben der Person zum Schlaf

Letztmals geschlafen am	Datum	von	bis
-------------------------	-------	-----	-----

²³ Bereinigt gemäss Ziff. II der V des ASTRA vom 7. Nov. 2011 (AS 2011 5645) und Ziff. II Abs. 2 der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

Ort, Datum: **Unterschrift:**

11 Betäubungsmittelvortest

nein ja Zeit:

Grund für die Durchführung:

Urin	Speichel	Schweiss
positiv negativ	positiv negativ	positiv negativ

THC/Cannabis:

Opiate:

Kokain:

Amphetamine:

Methadon:

12 Arzneimittelvortest

nein ja Zeit:

Grund für die Durchführung:

Urin
positiv negativ

Benzodiazepine:

Barbiturate:

Datum: **Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin
(Kontrollbehörde):**

**13 Auftragsbestätigung/Auftragserteilung zur
Blutentnahme/Urinasservierung und Untersuchung auf:**

Alkohol

Betäubungsmittel

Arzneimittel

Die Ärztin/der Arzt wurde von ... beauftragt, gestützt auf Artikel 12 der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) eine Blutprobe/Urinprobe zu entnehmen.

**14 Zusätzliche Auswertung durch das vom ASTRA anerkannte
Laboratorium**

Folgende Substanzen sollen in Bezug auf die Fahrfähigkeit ausgewertet werden:

Auftrag nach Rücksprache mit:

Untersuchungsbehörde Pikettchef/in

Bemerkungen

**Unterschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin
(Kontrollbehörde/Untersuchungsrichter/in):**

Geht an:

Original an die Strafbehörde

Kopie an die Administrativmassnahme-Behörde

Kopie an den beauftragten Arzt/die beauftragte Ärztin

Kopie an das mit der Blut-/Urinuntersuchung beauftragte Laboratorium mit dem Ersuchen, den schriftlichen Blut-/Urinuntersuchungsbericht unter Rechnungsstellung an ... zu überweisen

- 52 Nach dem Ereignis:
 Was/wie viel?
 Wie? (bei Betäubungs-/
 Arzneimitteln) von bis
 Wann? von bis Trink-Ende bei Alkohol
- 53 Angaben der Person zu allfälligem Nachtrunk
- 6 Angaben der Person zum Schlaf**
 Letztmals geschlafen am: Datum: von bis
- 7 Angaben der Person zu Art, Menge, Zeit der letzten Nahrungsaufnahme**
Unterschrift der Hilfsperson:
- 8 Untersuchungsbefunde**
- 81 Orientierung (zeitlich, örtlich):
 erhalten gestört
 Amnesie für Ereignis:
 ja nein
- 82 Haut:
 frische Einstiche ältere Einstiche Narbenstrassen
- 83 Nasenseptum:
 unauffällig gerötet perforiert
- 84 Mund:
 Alkoholgeruch Cannabisgeruch
- 85 Entzugssymptomatik:
 nein ja; Symptome:
- 86 Augen:
 Ungestörte Folgebewegung ja nein
 Drehnystagmus ja nein
 Pupillen eng mittel weit
 Lichtreaktion prompt verzögert verlangsamt
 Konjunktiven unauffällig gerötet glänzend

9 Tests zur geteilten Aufmerksamkeit

- 91 Romberg-Stehversuch plus «innere Uhr»:
 Stand: sicher Schwanken nicht durchführbar, weil:
 Tremor: nein ja
 Innere Uhr: Sekunden als 30 Sekunden geschätzt
- 92 Finger-Nase-Versuch mit komplexer Abfolge
 (Sequenz links-rechts, links-rechts, rechts-links)
 Nasenspitze getroffen verfehlt
 Bewegungsablauf
 ungestört Zick-zack-Bewegung Intentionstremor
 Sequenz (links-rechts, links-rechts, rechts-links):
 richtig falsch
- 93 Strichgang (geschlossene Augen, ein Fuss vor den anderen)
 sicher unsicher nicht durchführbar, weil:

10 Verhalten

- ruhig müde/apathisch verlangsamt angetrieben
 distanzlos aggressiv ablehnend aufgeregt/gereizt
 weinerlich geschwätzig

11 Stimmung

- unauffällig bedrückt euphorisch

12 Sprache

- unauffällig verwaschen lallend

13 Sprachliche Verständigung

- ohne Probleme problematisch, Grund:

14 Kooperation

- gut widerwillig verweigert

15 Gesamtbeurteilung

- Eine Beeinträchtigung ist **aufgrund der erhobenen Befunde**
 nicht merkbar leicht ausgeprägt

16 Bemerkungen

17 Auftraggeber/in (Kontrollbehörde/Untersuchungsrichter/in)

18 Dauer der Untersuchung

Von:

Bis:

**19 Ort und Datum
der Untersuchung:**

**Unterschrift und Stempel
des Arztes/der Ärztin:**

Geht an:

Original an die Strafbehörde

Kopie an die Administrativmassnahme-Behörde

Kopie an das mit der Blut-/Urinuntersuchung beauftragte Laboratorium

Prüfbericht über die Kontrolle des technischen Zustands von Nutzfahrzeugen

1. Ort der Kontrolle:
2. Datum:
3. Uhrzeit:
4. Landeszeichen und Kontrollschild des Zugfahrzeugs:
- 4a. Landeszeichen und Kontrollschild des Anhängers/Sattelanhängers:
5. Fahrgestellnummer:
6. Fahrzeugklasse:

a) <input type="checkbox"/> Lastwagen ¹ und schwerer Sattelschlepper ² bis 12 t	e) <input type="checkbox"/> Lastwagen und schwerer Sattelschlepper über 12 t
b) <input type="checkbox"/> Anhänger ³	f) <input type="checkbox"/> Sattelanhängers ⁴
c) <input type="checkbox"/> Anhängerzug ⁵	g) <input type="checkbox"/> Sattelmotorfahrzeug ⁶
d) <input type="checkbox"/> Gesellschaftswagen ⁷	
7. Transportunternehmen, Adresse:
- 7a. Nummer der Transportlizenz:

-
- 1 Lastwagen» sind schwere Motorwagen (über 3,50 t) zum Sachentransport (Klassen N₂ oder N₃).
 - 2 «Schwere Sattelschlepper» sind die zum Ziehen von Sattelanhängern gebauten Motorwagen mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t (Klassen N₂ oder N₃).
 - 3 «Anhänger» sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die gebaut sind, um von anderen Fahrzeugen gezogen zu werden und mit diesen durch eine geeignete Verbindungseinrichtung schwenkbar verbunden sind (Abschlepprollis gelten nicht als Anhänger). «Sachentransportanhänger» sind Anhänger mit Ladebrücken, Tanks oder anderen Laderäumen zur Beförderung von Sachen. Diese werden in folgende Klassen eingeteilt:
 - a. «Klasse O1»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 0,75 t;
 - b. «Klasse O2»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 0,75 t bis höchstens 3,50 t;
 - c. «Klasse O3»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t bis höchstens 10,00 t;
 - d. «Klasse O4»: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 10,00 t.
 - 4 «Sattelanhängers» sind Anhänger, die so an ein Motorfahrzeug (Sattelschlepper) angekuppelt werden, dass sie teilweise auf diesem aufliegen. Ein wesentlicher Teil des Gewichts des Anhängers und seiner Ladung wird vom Zugfahrzeug getragen.
 - 5 Kombination aus einem Transportmotorwagen und einem Anhänger
 - 6 «Sattelmotorfahrzeug» ist die Kombination eines Sattelschleppers mit einem Sattelanhängers.
 - 7 «Gesellschaftswagen» sind schwere Motorwagen zum Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin (Klasse M₂ über 3,50 t oder M₃).
-

²⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des ASTRA vom 3. Dez. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4675).

8. Nationalität:

9. Fahrer/in:

10. Prüfpunkte	kontrolliert	nicht kontrolliert	nicht vor- schriftmässig
a) Bremsanlage und deren Bestandteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Auspuffanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Abgastrübung (Dieselmotoren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Gasförmige Emissionen (Benzin-, Erdgas- oder Flüssig-gasmotoren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Lenkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Räder/Reifen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Federung (sichtbare Mängel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Fahrgestell (sichtbare Mängel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Fahrtschreiber (Einbau)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Geschwindigkeitsbegrenzer (Einbau und Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l) Austritt von Treibstoff und/oder Öl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Ergebnisse der Kontrolle

Das Fahrzeug weist schwerwiegende Mängel auf; die Benutzung des Fahrzeugs wird vorläufig untersagt

12. Verschiedenes/Bemerkungen

13. Kontrollbehörde, Beauftragte/r oder Prüfer/in

Unterschrift der Behörde bzw. des Beauftragten oder Prüfers/der Beauftragten oder Prüferin, der/die die Kontrolle durchgeführt hat

Prüfbericht für die Kontrolle der Gefahrguttransporte auf der Strasse

1. Kontrollort:
2. Datum:
3. Uhrzeit:
4. Landeszeichen und Kontrollschild des Fahrzeugs:
5. Landeszeichen und Kontrollschild des Anhängers/Sattelanhängers:
6. Transportunternehmen, Adresse:
7. Fahrer/in: Amtl. Ausweis: Ja Nein
Beifahrer/in: Amtl. Ausweis: Ja Nein
8. Absender, Anschrift, Verladeort:^{1, 2}
9. Empfänger, Anschrift, Entladeort:^{1, 2}
10. Gesamtmenge Gefahrgut je Beförderungseinheit (in Tonnen):
11. Freigrenze nach ADR 1.1.3.6 überschritten Ja Nein
12. Verkehrsträger in loser Schüttung Versandstück Tank

Dokumente an Bord

13. Beförderungspapier: kontrolliert OBV Anzeige nicht anwendbar
14. Schriftliche Weisungen: kontrolliert OBV Anzeige nicht anwendbar
15. Bilaterale/multilaterale Vereinbarung, nationale Genehmigung: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
16. Zulassungsbescheinigung Fahrzeug: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
17. Schulungsbescheinigung Fahrer/in: kontrolliert OBV Anzeige nicht anwendbar

Beförderung

18. Gut zur Beförderung zugelassen: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
19. Fahrzeug zur Beförderung zugelassen: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
20. Gut zugelassen als lose Schüttung, im Versandstück, im Tank: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
21. Zusammenladeverbot: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
22. Beladen/Ladungssicherung³: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
23. Austreten von Gütern oder Beschädigung des Versandstücks³: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
24. Versandstück/Tank geprüft/codiert^{2, 3}: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
25. UN-Nr. und Gefahrzettel am Versandstück: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
26. Grosszettel (Placards) auf Tank/Fahrzeug: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar

27. Kennzeichnung Beförderungseinheit (orangefarbene Tafel/erwärmter Zustand): kontrolliert OBV Anzeige nicht anwendbar

Ausrüstung

28. Sonstige Ausrüstung (Teil 8 ADR): kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
29. Zusatzausrüstung gemäss Sondervorschrift: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
30. Ausrüstung gemäss schriftlichen Weisungen: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
31. Feuerlöscher: kontrolliert OBV Anzeige nicht anwendbar

SDR-Bestimmungen

32. Alkoholverbot: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
33. Erhöhte Haftpflichtversicherung: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar
34. Befahren des linken Fahrstreifens in mit Signal «Tunnel» bezeichneten Tunneln: kontrolliert Anzeige nicht anwendbar

Zusätzliche Angaben

35. Gegebenenfalls schwerwiegendste Gefahrenkategorie der festgestellten Verstösse: Kat. I Kat. II Kat. III
36. Ahndung der festgestellten Verstösse: Verwarnung Geldbusse (OBV) Sonstige (Verzögerung)
37. Stillgelegt: Ja Nein
38. Bemerkungen:
39. Uhrzeit/Kontrollende:
40. Kontrollbehörde/Prüfer/in: (Stempel, Unterschrift + Kurzzeichen)

1 Nur ausfüllen, wenn für einen Verstoß von Bedeutung
 2 Bei Sammeladung unter «Bemerkungen» angeben
 3 Prüfung auf sichtbare Verstösse
